



## GEMEINDEVERSAMMLUNG

Dienstag, 4. Juni 2019, 20.00 Uhr, in der MZA Eschergut

### Traktanden:

1. Jahresrechnung 2018 und Bericht der Geschäftsprüfungskommission
2. Genehmigung der Jahresrechnung 2018 und Entlastung des Gemeindevorstandes
3. GEVAG, Neugründung einer öffentlich-rechtlichen Anstalt (GEVAG-Gesetz)
4. Fussgänger- und Velounterführung, Wiedererwägung / Verbesserungsmaßnahmen Verkehr im Bereich der Bahnunterführung, Projektierungskredit
5. Mitteilungen und Umfrage

## B o t s c h a f t

Der Gemeindevorstand erläutert nachstehend die Traktanden der nächsten Gemeindeversammlung:

### 1. Jahresrechnung 2018 und Bericht der Geschäftsprüfungskommission

Die Gemeinde Malans kann auch dieses Jahr ein gutes Ergebnis vorweisen. Die vorliegende Jahresrechnung wird nun zum dritten Mal nach HRM2-Richtlinien dargestellt.

Die Erfolgsrechnung 2018 weist bei einem Ertrag von CHF 11'542'472.50 und einem Aufwand von CHF 9'744'396.36 einen Ertragsüberschuss von CHF 1'798'076.14 aus und schliesst besser ab als budgetiert. Überdurchschnittlich hohe Einnahmen bei den Sondersteuern (insbesondere bei den Grundstückgewinn- und Handänderungssteuern) und ein gegenüber dem Budget etwas tieferer Sach- und Transferaufwand tragen zum besseren Rechnungsergebnis bei. Die Einnahmen aus den ordentlichen Einkommenssteuern 2018 liegen leicht unter den budgetierten Zahlen, nachdem der Steuerfuss per 2018 von 80 auf 75% gesenkt wurde.

Im Rechnungsjahr 2018 konnte ein Cashflow von rund CHF 2.05 Mio. erzielt werden. Dieser liegt etwas höher als im Vorjahr (CHF 1.8 Mio.). Ein Cashflow in dieser Grössenordnung gewährleistet die Investitionsfähigkeit unserer Gemeinde, was letztlich längerfristig angestrebt wird.

Die Nettoinvestitionen belaufen sich im Jahre 2018 auf rund CHF 1.59 Mio. und können vollständig aus dem Cashflow finanziert werden. Sie fallen etwas tiefer aus als budgetiert (CHF 2.08 Mio.). Der Hauptanteil entfällt dabei auf die Investitionen in der Wasserversorgung (Grundwasserpumpwerk und Ringleitung Unterdorf – Zeughausstrasse) sowie auf die Sanierung der Jeninserstrasse (1. Etappe).

Die Bilanz weist per 31.12.2018 Aktiven und Passiven von je CHF 32'715'465.73 aus. Per 31.12.2017 betrug die Bilanzsumme CHF 31'908'589.15.

Bei einzelnen Positionen der Erfolgsrechnung ist es gegenüber dem Budget zu kleineren Abweichungen gekommen. Die Begründung zu den wesentlichen Budgetabweichungen können den ausführlichen Erläuterungen zur Jahresrechnung 2018 entnommen werden.

Die nachstehende Tabelle zeigt die Entwicklung wichtiger finanzieller Eckwerte der Gemeinde:

<i>(Beträge in 1000 Franken)</i>	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018
Bruttoinvestitionen	2'718	2'573	1'126	1'587	1'358	1'584	3'381
Anschlussbeiträge Wasser/Abwasser/TV	-305	-375	-40	-300	-635	-810	-285
Subventionen/Beiträge Privater	-675	-96	-82	-26	-202	-536	-1'509
Liegenschaftsverkauf Finanzvermögen							
<b>Nettoinvestitionen</b>	<b>1'738</b>	<b>2'102</b>	<b>1'004</b>	<b>1'261</b>	<b>521</b>	<b>238</b>	<b>1'587</b>
Ergebnis Laufende Rechnung	29	17	23	402	2'004	1'691	1'798
Einlagen in Spezialfinanzierungen	103	250	267	181	339	179	167
Entnahmen aus Spezialfinanzierungen	-19	-65	-32	-78	-49	-204	-129
Abschr. Verwaltungsverm./Investitionsbeitr.	2'795	1'295	2'114	1'896	236	162	215
Abschr. Liegenschaften Finanzvermögen	9						
Buchgewinne Finanzvermögen		-14				-52	-1
<b>Cashflow</b>	<b>2'917</b>	<b>1'483</b>	<b>2'372</b>	<b>2'401</b>	<b>2'530</b>	<b>1'776</b>	<b>2'050</b>
<b>Finanzbedarf (+)/-überschuss (-)</b>	<b>-1'179</b>	<b>619</b>	<b>-1'368</b>	<b>-1'140</b>	<b>-2'009</b>	<b>-1'538</b>	<b>-463</b>

Der Gemeindevorstand bedankt sich bei den Mitarbeitenden der Gemeinde Malans und bei den Kommissionsmitgliedern, aber auch bei allen weiteren Personen, welche einen grossen Einsatz für unsere Gemeinde geleistet und somit auch zum erfolgreichen Rechnungsabschluss beigetragen haben.

Im Weiteren dankt der Gemeindevorstand der Einwohnerschaft für das Vertrauen und die Wertschätzung, welche sie den Behörden und den Mitarbeitenden der Gemeinde entgegengebracht haben.

Entsprechend der Praxis der letzten Jahre wird darauf verzichtet, jedem Haushalt eine detaillierte Jahresrechnung zuzustellen. Stattdessen wird auf den nachfolgenden Seiten eine Kurzfassung präsentiert. Die ausführliche Version der Jahresrechnung 2018 kann bei der Gemeindeverwaltung (Tel. 081 300 00 20 / E-Mail: [info@malans.ch](mailto:info@malans.ch)) bezogen oder auf der Homepage unter [www.malans.ch/de/politik/gemeindeversammlung](http://www.malans.ch/de/politik/gemeindeversammlung) herunter geladen werden.

Gemeinde Malans		BILANZ		
		Bestand am 01.01.2018	Bestand am 31.12.2018	Veränderungen Zuwachs      Abgang
<b>1</b>	<b>AKTIVEN</b>	31'908'589.15	32'715'465.73	806'876.58
<b>10</b>	<b>FINANZVERMÖGEN</b>	30'055'292.57	29'862'472.31	192'820.26
100	Flüssige Mittel u. kurzfr. Geldanlagen	5'001'162.14	4'592'878.07	408'284.07
101	Forderungen	8'726'205.68	7'826'811.78	899'393.90
104	Aktive Rechnungsabgrenzungen	197'254.80	1'325'993.11	1'128'738.31
106	Vorräte	103'838.00	88'735.00	15'103.00
107	Langfristige Finanzanlagen	54'911.95	56'134.35	1'222.40
108	Sachanlagen Finanzvermögen	15'971'920.00	15'971'920.00	0.00
<b>14</b>	<b>VERWALTUNGSVERMÖGEN</b>	1'853'296.58	2'852'993.42	999'696.84
140	Sachanlagen Verwaltungsvermögen	1'629'645.58	2'652'699.42	1'023'053.84
142	Immaterielle Anlagen	2.00	2.00	0.00
146	Investitionsbeiträge	223'649.00	200'292.00	23'357.00
<b>2</b>	<b>PASSIVEN</b>	31'908'589.15	32'715'465.73	806'876.58
<b>20</b>	<b>FREMDKAPITAL</b>	3'346'044.72	2'669'105.52	676'939.20
200	Laufende Verbindlichkeiten	1'963'581.60	2'302'422.52	338'840.92
204	Passive Rechnungsabgrenzungen	144'196.47	149'293.60	5'097.13
206	Langfristige Finanzverbindlichkeiten	1'000'000.00	0.00	1'000'000.00
209	Verbindlichkeiten gegenüber Spezialfinanzierungen und Fonds im FK	238'266.65	217'389.40	20'877.25
<b>29</b>	<b>EIGENKAPITAL</b>	28'562'544.43	30'046'360.21	1'483'815.78
290	Verpflichtungen gegenüber Spezialfinanzierungen	5'528'747.35	5'127'716.04	401'031.31
291	Fonds	650'911.31	737'682.26	86'770.95
299	Bilanzüberschuss	22'382'885.77	24'180'961.91	1'798'076.14
	<b>Gesamtaktiven</b>	31'908'589.15	32'715'465.73	806'876.58
	<b>Gesamtpassiven</b>	31'908'589.15	32'715'465.73	806'876.58

Funktionale Gliederung	Rechnung 2018		Budget 2018		Rechnung 2017	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
0 ALLGEMEINE VERWALTUNG	1'130'135.00	177'280.70	1'176'200	180'100	1'134'087.65	194'544.90
Saldo		952'854.30		996'100		939'542.75
1 ÖFF. ORDNUNG/SICHERHEIT	202'021.13	175'140.70	234'000	193'500	176'654.35	220'707.85
Saldo		26'880.43		40'500	44'053.50	
2 BILDUNG	4'301'375.62	588'603.80	4'261'900	539'400	4'265'907.07	679'199.20
Saldo		3'712'771.82		3'722'500		3'586'707.87
3 KULTUR, SPORT U. FREIZEIT	337'821.97	127'803.65	349'800	140'400	346'349.21	136'914.65
Saldo		210'018.32		209'400		209'434.56
4 GESUNDHEIT	491'357.82	6'278.10	529'600	10'600	499'959.31	7'913.15
Saldo		485'079.72		519'000		492'046.16
5 SOZIALE SICHERHEIT	457'361.40	57'018.45	518'700	41'700	513'776.50	34'268.80
Saldo		400'342.95		477'000		479'507.70
6 VERKEHR	1'086'527.05	677'795.80	1'160'700	717'100	1'164'698.45	720'427.10
Saldo		408'731.25		443'600		444'271.35
7 UMWELT U. RAUMORDNUNG	844'276.22	712'581.21	888'400	680'500	890'619.06	741'149.46
Saldo		131'695.01		207'900		149'469.60
8 VOLKSWIRTSCHAFT	564'440.72	596'547.39	660'400	604'800	580'207.52	558'916.25
Saldo		32'106.67		55'600		21'291.27
9 FINANZEN UND STEUERN	329'079.43	8'423'422.70	339'400	7'474'600	314'767.32	8'283'888.30
Saldo	8'094'343.27		7'135'200		7'969'120.98	
<b>Total Aufwand</b>	<b>9'744'396.36</b>		<b>10'119'100</b>		<b>9'887'026.44</b>	
<b>Total Ertrag</b>		<b>11'542'472.50</b>		<b>10'582'700</b>		<b>11'577'929.66</b>
<b>Ertragsüberschuss</b>	<b>1'798'076.14</b>		<b>463'600</b>		<b>1'690'903.22</b>	

Gemeinde Malans		ERFOLGSRECHNUNG		
Artengliederung	Rechnung 2018	Budget 2018	Rechnung 2017	
<b>3 AUFWAND</b>	<b>9'744'396.36</b>	<b>10'119'100</b>	<b>9'887'026.44</b>	
30 Personalaufwand	4'637'235.80	4'575'700	4'561'952.50	
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	1'933'194.44	2'173'900	2'049'073.49	
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	191'173.05	198'400	138'962.46	
34 Finanzaufwand	46'673.38	46'300	39'713.20	
35 Einlagen Fonds u. Spez.finanzierungen	167'049.70	157'200	178'670.15	
36 Transferaufwand	2'019'518.85	2'131'100	2'107'445.47	
38 Ausserordentlicher Aufwand	0.00	0	0.00	
39 Interne Verrechnungen	749'551.14	836'500	811'209.17	
<b>4 ERTRAG</b>	<b>11'542'472.50</b>	<b>10'582'700</b>	<b>11'577'929.66</b>	
40 Fiskalertrag	8'000'359.70	7'094'000	7'835'683.65	
41 Regalien und Konzessionen	140'391.95	140'000	146'187.80	
42 Entgelte	1'223'262.57	1'242'100	1'313'569.18	
44 Finanzertrag	332'172.55	301'900	363'132.75	
45 Entnahmen Fonds u. Spez.finanzierungen	129'034.52	124'500	203'742.46	
46 Transferertrag	967'700.07	843'700	904'404.65	
48 Ausserordentlicher Ertrag	0.00	0	0.00	
49 Interne Verrechnungen	749'551.14	836'500	811'209.17	
<b>Total Aufwand</b>	<b>9'744'396.36</b>	<b>10'119'100</b>	<b>9'887'026.44</b>	
<b>Total Ertrag</b>	<b>11'542'472.50</b>	<b>10'582'700</b>	<b>11'577'929.66</b>	
<b>Ertragsüberschuss</b>	<b>1'798'076.14</b>	<b>463'600</b>	<b>1'690'903.22</b>	

Gemeinde Malans		INVESTITIONSRÉCHNUNG					
Funktionale Gliederung	Rechnung 2018		Budget 2018		Rechnung 2017		
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	
2 BILDUNG	200'778.40	0.00	120'000	0	98'030.65	0.00	
Saldo		200'778.40		120'000		98'030.65	
3 KULTUR, SPORT U. FREIZEIT	4'845.40	2'500.00	10'000	10'000	166'451.40	12'450.00	
Saldo		2'345.40		0		154'001.40	
6 VERKEHR	613'697.15	2'910.55	1'086'000	0	377'599.35	0.00	
Saldo		610'786.60		1'086'000		377'599.35	
7 UMWELT U. RAUMORDNUNG	2'474'816.78	1'768'695.70	3'133'000	2'444'000	917'203.11	1'333'170.65	
Saldo		706'121.08		689'000	415'967.54		
8 VOLKSWIRTSCHAFT	87'348.20	20'000.00	300'000	120'000	24'318.20	0.00	
Saldo		67'348.20		180'000		24'318.20	
<b>Total Investitionsausgaben</b>	<b>3'381'485.93</b>		<b>4'649'000</b>		<b>1'583'602.71</b>		
<b>Total Investitionseinnahmen</b>		<b>1'794'106.25</b>		<b>2'574'000</b>		<b>1'345'620.65</b>	
<b>Nettoinvestition</b>		<b>1'587'379.68</b>		<b>2'075'000</b>		<b>237'982.06</b>	

Anlässlich der Gemeindeversammlung werden weitere Erläuterungen zu den einzelnen Positionen der Jahresrechnung 2018 abgegeben und allfällige Fragen durch die zuständige Departementchefin beantwortet.

## **2. Genehmigung der Jahresrechnung 2018 und Entlastung des Gemeindevorstandes**

Gestützt auf den Bericht der Geschäftsprüfungskommission beantragt der Gemeindevorstand der Gemeindeversammlung die Genehmigung der Jahresrechnung 2018 und die Entlastung von Gemeindevorstand und Verwaltung.

## **3. GEVAG, Neugründung einer öffentlich-rechtlichen Anstalt (GEVAG-Gesetz)**

Der Gemeindeverband GEVAG soll in eine öffentlich-rechtliche Anstalt überführt werden. Die Delegiertenversammlung des GEVAG hat die Vorlage am 12. Dezember 2018 behandelt und empfiehlt zuhanden der GEVAG-Gemeinden mit 71 zu 1 Stimmen die Auflösung des Gemeindeverbands und mit 72 zu 1 Stimmen die Annahme des GEVAG-Gesetzes zur Neugründung einer öffentlich-rechtlichen Anstalt.

### **A. Die Vorlage im Detail**

#### **1. Ziele der Vorlage**

Im Jahr 1968 schlossen sich 33 Bündner Gemeinden zum Gemeindeverband für Abfallentsorgung in Graubünden (GEVAG) zusammen, mit dem Ziel, die in den Verbandsgemeinden anfallenden Abfälle gemeinsam in der Kehrichtverbrennungsanlage Trimmis zu verbrennen.

Seither hat sich im Bereich der Strukturen, der Art der Abfallverwertung durch Einführung des Deponieverbotes und der Abfallmengen einiges verändert. In der Kehrichtverbrennungsanlage Trimmis wird heute aufgrund eines gesetzlichen Auftrags der gesamte in Graubünden anfallende Siedlungsabfall (mit Ausnahme jener aus den Regionen Maloja und Moesa) verwertet. Hinzu kommen Abfälle aus Industrie und Gewerbe sowie eine steigende Menge an Abfällen aus Biomasse.

Eine Kehrichtverbrennungsanlage ist heute nicht mehr nur eine reine Abfallverbrennungsanlage. Wegen der Pflicht, die bei der Verbrennung von Abfällen anfallende Energie energetisch zu nutzen, sind Kehrichtverbrennungsanlagen hoch technologisierte Anlagen in den Bereichen des Ressourcenmanagements und der Energieerzeugung. Auch in der Kehrichtverbrennungsanlage Trimmis wird nicht nur Abfall verbrannt, sondern auch Energie produziert und zwar in Form von thermischer und elektrischer Energie. Die Kehrichtverbrennungsanlage Trimmis befindet sich heute dank laufender Investitionen technologisch auf dem bestmöglichen Stand. Der Wiederbeschaffungswert der Anlagen wird auf 200 Mio. Franken geschätzt.

Den veränderten Verhältnissen und Anforderungen an eine Kehrichtverbrennungsanlage vermag die Organisationsform des Gemeindeverbands zunehmend nicht mehr gerecht zu werden. Der Gemeindeverband hat eine mitgliedschaftliche Verbandsstruktur aus sich zusammengeschlossenen Gemeinden. Als oberstes strategisches Organ fungiert das Stimmvolk, welches über direktdemokratische Mitwirkungsrechte verfügt.

Diese in den Anfängen des GEVAG, als dieser einzig mit der Abfallentsorgung für seine Verbandsgemeinden beauftragt war, bewährte mitgliedschaftliche Verbandsstruktur erweist sich zunehmend als Erschwernis. Die bestehende Verbandsstruktur ist äusserst aufwendig und schwerfällig. Sie vermag insbesondere den Herausforderungen an ein modernes Unternehmen nur noch ungenügend gerecht zu werden und erschwert ein agiles Handeln am sich stetig und schnell ändernden Markt.

Ein umfangreiches Variantenstudium ergab, dass die Rechtsform einer öffentlich-rechtlichen Anstalt die geeignetste Rechtsform darstellt, um einerseits dem Bestreben nach politischer Einflussnahme und andererseits den marktwirtschaftlichen Herausforderungen eines modernen Unternehmens gerecht zu werden. Eine Neuorganisation des Gemeindeverbands GEVAG als öffentlich-rechtliche Anstalt bedarf der Auflösung der bisherigen Zusammenarbeitsform und der Gründung einer neuen öffentlich-rechtlichen Anstalt durch Erlass eines entsprechenden Gesetzes.

## **2. Wesentliche Inhalte der Vorlage**

Zur Gründung einer öffentlich-rechtlichen Anstalt bedarf es eines Gesetzes. Dieses Gesetz stellt sowohl das Gründungsstatut für die Anstalt dar und regelt zugleich die Aufgaben und Organisation der öffentlich-rechtlichen Anstalt.

Mit dem vorgeschlagenen GEVAG-Gesetz soll eine öffentlich-rechtliche Anstalt mit dem Namen GEVAG gegründet und mit eigener Rechtspersönlichkeit ausgestattet werden. Die Entsorgung von Siedlungsabfällen ist im Kanton Graubünden gemäss kantonalem Recht Aufgabe der Gemeinden. Gleich wie der Gemeindeverband soll auch die neue öffentlich-rechtliche Anstalt GEVAG in erster Linie damit beauftragt sein, für die Gemeinden diese Aufgabe zu erfüllen. Neben der eigentlichen Abfallentsorgung übernimmt die neue Anstalt wie bisher der Gemeindeverband weitere Aufgaben im Zusammenhang mit der Abfallentsorgung, wie beispielsweise die Reststoffverwertung sowie die Öffentlichkeitsarbeit zur Förderung der Abfalltrennung, -verminderung und -wiederverwertung. Darüber hinaus kann die neue Anstalt mit Zustimmung der Trägergemeinden auch weitere Leistungen im Bereich Energie erbringen.

Die neue öffentlich-rechtliche Anstalt steht nach wie vor unter der Aufsicht der Gemeinden, was auch nach der Neuorganisation eine politische Einflussmöglichkeit erlaubt. Diese Aufsicht wird über eine sogenannte Eignerversammlung ausgeübt, die über wesentliche Beschlüsse (beispielsweise Genehmigung der Jahresrechnung, Erlass des Organisations- und Entschädigungsreglements, Wahl des Verwaltungsrates und der Geschäftsprüfungskommission etc.) befindet und die Erfüllung des gesetzlichen Auftrags der Anstalt über eine jeweils für eine Vierjahresperiode beschlossene Eigentümerstrategie mit Leistungsauftrag überwacht.

Die Eignerversammlung übernimmt damit wesentliche Aufgaben der bisherigen Delegiertenversammlung des Gemeindeverbands. Jede Gemeinde, die Trägerin der neuen Organisationsform ist (sog. Trägergemeinde), hat Anspruch auf mindestens eine Stimme in der Eignerversammlung, im Übrigen richtet sich das Stimmverhältnis nach Massgabe der angelieferten Abfallmenge. Neu werden die auf eine Trägergemeinde entfallenden Stimmanteile gesamthaft durch eine Vertreterin oder einen Vertreter pro Gemeinde ausgeübt. Beschlüsse werden in der Eignerversammlung in der Regel mittels absolutem Mehr gefällt. Einzelne Beschlüsse bedürfen der Mehrheit der Stimmen sowie der

Mehrheit der Trägergemeinden (doppeltes Mehr). Die Gemeinden können ihre Stimmrechte auch auf die Region übertragen und sich von dieser vertreten lassen.

Die öffentlich-rechtliche Anstalt wird darüber hinaus ähnlich wie eine Aktiengesellschaft organisiert. Sie verfügt über einen Verwaltungsrat, das strategische oberste Führungsorgan, welches gegenüber den Trägergemeinden die unternehmerische Verantwortung trägt und nach den Bestimmungen des Aktienrechts haftbar ist. Die Geschäftsleitung ist das operative Führungsorgan, welches die Anstalt in allen technischen, betrieblichen und administrativen Belangen führt. Eine von der Eignerversammlung gewählte Geschäftsprüfungskommission wird die Einhaltung der Eignerstrategie und die Erfüllung des Leistungsauftrags überprüfen und jährlich Bericht erstatten. Eine Revisionsstelle übernimmt die nach Obligationenrecht geforderte Rechnungsprüfung und Berichterstattung.

Die neue Anstalt finanziert sich selbst und ohne direkte Beiträge der Trägergemeinden. Für ihren Aufwand im Bereich Abfallentsorgung erhebt sie nach Massgabe des Bundesrechts und des kantonalen Rechts kostendeckende und verursachergerechte Gebühren. Andere Leistungen erbringt sie möglichst gewinnbringend, mindestens aber kostendeckend. Sollte die Anstalt aus Beteiligungen Gewinne erzielen, können die Trägergemeinden daran partizipieren.

Mit der Neuorganisation des GEVAG in der Form einer öffentlich-rechtlichen Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit wird das Vermögen des heutigen Gemeindeverbands auf einen selbständigen Rechtsträger ausgelagert. Dieses der neuen Anstalt zur Verfügung gestellte Vermögen (sog. Dotationskapital) soll risiko- und marktgerecht verzinst werden. Der Zins ist den Trägergemeinden jährlich im Verhältnis der anrechenbaren Abfallmenge zu entrichten.

Bei der Neuorganisation wird die subsidiäre Haftung der Gemeinden für die Verbindlichkeiten des GEVAG beibehalten. Diese subsidiäre Staatshaftung, deren Eintritt als höchst unwahrscheinlich beurteilt werden kann, ist auch bei öffentlich-rechtlichen Anstalten üblich und verschafft der Anstalt bessere Konditionen bei Finanzinstituten. Bisher übernahmen die Gemeinden dieses subsidiäre Haftungsrisiko unentgeltlich. In der neuen Organisationsform sollen die Trägergemeinden eine Abgeltung für das Haftungsrisiko erhalten können.

### **3. Auswirkungen der Neuorganisation**

Die öffentlich-rechtliche Anstalt GEVAG übernimmt vom heutigen Gemeindeverband sämtliche Vermögenswerte, die Arbeitsverhältnisse sowie sämtliche Rechte und Pflichten.

Die Höhe der Gebühren wird sich auch nach der Neuorganisation nach den Vorgaben des Bundesrechts und des kantonalen Rechts richten, wonach Gebühren dem Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzip entsprechen und verursachergerecht sein müssen. Deshalb werden die Annahmepreise auch bei einer Neuorganisation für die Trägergemeinden gleich wie für die übrigen Bündner Gemeinden bleiben.

Für die Gründung der öffentlich-rechtlichen Anstalt und die Eigentums- und Vermögensübertragung werden Gebühren anfallen. Als öffentlich-rechtliche Anstalt bleibt der GEVAG aber auch nach der Neuorganisation steuerbefreit.

### **B. Ausarbeitung und Vorberatung der Vorlage**

Der GEVAG liess nach einem umfangreichen Variantenstudium über mögliche Rechtsformen die Grundlagen für die Neuorganisation in der Form einer öffentlich-rechtlichen Anstalt ausarbeiten.

Vom 25. Juni 2015 bis zum 18. September 2015 wurde ein öffentliches Vernehmlassungsverfahren zur Neuorganisation des GEVAG in der Form einer öffentlich-rechtlichen Anstalt durchgeführt. Die Gemeinden, aber auch der Kanton, Abfallverbände, politische Parteien und Privatpersonen liessen sich vernehmen.

Der Handlungsbedarf wurde weitgehend anerkannt. Am 22. Februar 2017 tauschten sich die geladenen Vertreterinnen und Vertreter der Gemeinden und der Regierung sowie verschiedene Fachpersonen aus der Wirtschaft und den kantonalen Amtsstellen mit dem GEVAG-Vorstand aus und diskutierten die anstehenden Differenzen.

Aufgrund der Rückmeldungen wurde die Vorlage für die Neuorganisation des GEVAG vom Vorstand ergänzt.

An der Delegiertenversammlung vom 13. Dezember 2017 wählten die Delegierten 11 Mitglieder der Vorberatungskommission, welche die Vorlage im Detail behandelte.

Am 12. Dezember 2018 wurde die Vorlage von der Delegiertenversammlung beraten und mit der Empfehlung zur Annahme den GEVAG-Gemeinden überwiesen.

Die GEVAG-Gemeinden haben die Vorlage in der Folge in den zuständigen Behörden ebenfalls vorberaten und unterbreiten die Vorlage ihren Stimmbürgerinnen und Stimmbürger. Dabei ist über die Auflösung des GEVAG an der Urnenversammlung vom 19. Mai 2019 zu befinden. Über die Neugründung entscheiden je nach kommunaler Zuständigkeitsordnung für den Erlass von Gesetzen die Gemeindeversammlung oder die Urnenversammlung bis spätestens Ende Juni 2019.

### **C. Ablauf einer Neugründung**

Die Neuorganisation bedingt die Auflösung des Gemeindeverbands und die Neugründung einer öffentlich-rechtlichen Anstalt.

Für die Auflösung des Gemeindeverbands GEVAG ist gemäss Art. 40 der geltenden GEVAG-Statuten eine Zweidrittelmehrheit der Verbandsgemeinden sowie eine Mehrheit der Stimmenden erforderlich. Zudem bedarf die Auflösung des Gemeindeverbands GEVAG der Zustimmung der Regierung. Die Regierung kann die Zustimmung zur Auflösung des Gemeindeverbands GEVAG erteilen, wenn die Aufgaben des Gemeindeverbands von einem geeigneten Rechtsnachfolger übernommen werden.

Für die Neugründung einer öffentlich-rechtlichen Anstalt muss das GEVAG-Gesetz angenommen werden. Das GEVAG-Gesetz, welches den Stimmberechtigten unterbreitet wird, kann nur angenommen oder abgelehnt werden. Änderungen durch einzelne Gemeinden sind nicht möglich. Diese Einschränkung gilt auch bei anderen Geschäften, bei denen mehrere Gemeinden zusammenwirken, beispielsweise bei der Abstimmung über eine Wassernutzungskonzession, die mehrere Gemeinden betrifft. Mit der Annahme des Gesetzes stimmen die Gemeinden gleichzeitig der interkommunalen Zusammenarbeit zu.

Das GEVAG-Gesetz tritt mit Zustimmung von zwei Dritteln der heutigen GEVAG-Verbandsgemeinden sowie der Mehrheit der Stimmenden in den Verbandsgemeinden in Kraft. Es ist also auch für die Neugründung ein doppeltes Quorum erforderlich. Das Inkrafttreten steht zudem unter dem Vorbehalt des gültigen Beschlusses über die Auflösung des Gemeindeverbands GEVAG.

Sofern sowohl für die Auflösung des Gemeindeverbands als auch für die Neugründung einer öffentlich-rechtlichen Anstalt die erforderlichen Quoren erreicht werden, kann die Neuorganisation erfolgen. Die Errichtung der öffentlich-rechtlichen Anstalt GEVAG erfolgt diesfalls per 1. Januar 2021. Hernach wird der Gemeindeverband für Abfallentsorgung in Graubünden GEVAG aufgelöst.

Wird das Quorum für die Auflösung des Gemeindeverbands und/oder die Neugründung der Anstalt nicht erreicht, bleibt alles wie bisher. Die Neuorganisation wäre gescheitert.

### **D. Bedeutung für die Gemeinden**

Jede Verbandsgemeinde kann die beiden gestellten Abstimmungsfragen unabhängig voneinander beantworten. Gemeinden, die der Neugründung einer öffentlich-rechtlichen Anstalt zustimmen, werden mit Inkrafttreten des GEVAG-Gesetzes bei Erreichung der erforderlichen Quoren Trägergemeinden der neuen Anstalt. Mit Zustimmung zum Gesetz beschliesst eine Gemeinde also gleichzeitig den Beitritt zur öffentlich-rechtlichen Anstalt GEVAG. Das GEVAG-Gesetz bildet somit gleichsam auch Gründungsvertrag für die interkommunale Zusammenarbeit. Verbandsgemeinden, die der neuen Organisationsform beitreten, behalten ihre Einflussmöglichkeit auf die Ausrichtung und Strategie der GEVAG.

Die bisherigen GEVAG-Verbandsgemeinden müssen sich an der neuen Organisationsform aber nicht beteiligen. Gemeinden, die einer Neugründung nicht zustimmen, scheiden für den Fall, dass

die erforderlichen Quoren für die Neuorganisation gleichwohl erreicht werden, definitiv aus der GEVAG-Organisation aus. Für diese Gemeinden entfaltet das GEVAG-Gesetz keine Wirkung. Diese ausscheidenden Gemeinden haben keinen Anspruch auf das Vermögen des Gemeindeverbands oder der öffentlich-rechtlichen Anstalt.

Auch Abfälle aus Gemeinden, die fortan nicht mehr Teil der Organisation GEVAG sind, werden entsprechend dem kantonalen Recht gleichwohl weiterhin der Kehrrichtverbrennungsanlage Trimms zugeführt.

### **E. Abstimmungsprozedere**

Für die Auflösung des Gemeindeverbandes GEVAG ist gemäss den geltenden Statuten des GEVAG in allen Verbandsgemeinden gleichzeitig eine Abstimmung durchzuführen. Diese findet wie erwähnt am 19. Mai 2019 statt.

Die Neugründung der öffentlich-rechtlichen Anstalt GEVAG erfolgt mit der Verabschiedung des neuen GEVAG-Gesetzes. Darüber wird in jeder Gemeinde einzeln und separat abgestimmt, da es sich um ein kommunales Gesetz handelt. Das Gesetz für die Neugründung der öffentlich-rechtlichen Anstalt GEVAG wird in der Gemeinde Malans anlässlich der Gemeindeversammlung vom 4. Juni 2019 beraten, weshalb sich dafür in den Unterlagen zur Volksabstimmung vom 19. Mai 2019 kein Stimmzettel befand.

### **F. Antrag**

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen sowie die Empfehlung der Delegiertenversammlung des GEVAG beantragt der Gemeindevorstand der Gemeindeversammlung die Annahme des Gesetzes über die öffentlich-rechtliche Anstalt GEVAG (GEVAG-Gesetz) vom 12. Dezember 2018 gemäss Wortlaut im Anhang dieser Botschaft.

## **4. Fussgänger- und Velounterführung, Wiedererwägung / Verbesserungsmassnahmen Verkehr im Bereich der Bahnunterführung, Projektierungskredit**

### **A. Ausgangslage**

Anlässlich der von 418 Stimmberechtigten besuchten Gemeindeversammlung vom 3. Dezember 2009 wurde im Rahmen der Behandlung des Traktandums «RhB-Bahnunterführung inkl. Verlegung der Kantonsstrasse, Fussgänger- und Velounterführung sowie Stampfackerstrasse» u.a. mit 257 : 118 Stimmen der formelle Baubeschluss im Zusammenhang mit der Realisierung einer Fussgänger- und Velounterführung im Bereich des alten Bahnüberganges gemäss den Baugesuchsunterlagen Nr. 2009-0058 gefasst und ein Bruttobaukredit in der Höhe von CHF 1.5 Mio. genehmigt. Der seinerzeit in Aussicht gestellte Kostenteiler für die Fussgänger- und Velounterführung belief sich auf 75% Gemeinde und 25% Kanton (Amt für Energie und Verkehr).

Die neue RhB-Unterführung wurde im Herbst 2012 in Betrieb genommen. Im Nachgang dazu hat die Gemeinde nach Rücksprache mit der Rhätischen Bahn AG (RhB) und dem Tiefbauamt GR (TBA) beschlossen, das Projekt Fussgänger- und Velounterführung bis zur definitiven Festlegung der Linienführung der neuen Doppelspur Landquart – Malans zu sistieren. Zu erwähnen ist in diesem Zusammenhang ebenfalls, dass auch das betreffende Baubewilligungsverfahren Nr. 2009-0058 für die Fussgänger- und Velounterführung mitunter aufgrund von Einsprachen nicht rechtskräftig abgeschlossen werden konnte.

Nachdem die Linienführung der Doppelspur Landquart – Malans seitens der RhB im Jahr 2017 konkretisiert wurde, hat sich auch der Gemeindevorstand wiederum intensiv mit dem Projekt Fussgänger- und Velounterführung befasst.

Gestützt auf die neue Linienführung der Doppelspur wurde die Widmer Ingenieure AG, Chur, beauftragt, die bereits im Jahr 2012 erarbeiteten Projektoptimierungen der Fussgänger- und Velounterführung mit den neuen Rahmenbedingungen auf ihre Machbarkeit hin zu überprüfen.

## B. Überarbeitetes Projekt Fussgänger- und Velounterführung

Die Machbarkeitsprüfung der Widmer Ingenieure AG umfasste insgesamt 5 Varianten einer möglichen Fussgänger- und Velounterführung am alten Standort des Bahnübergangs. Dabei galt es insbesondere, die nachfolgenden Rahmenbedingungen bei der Projektierung zu berücksichtigen:

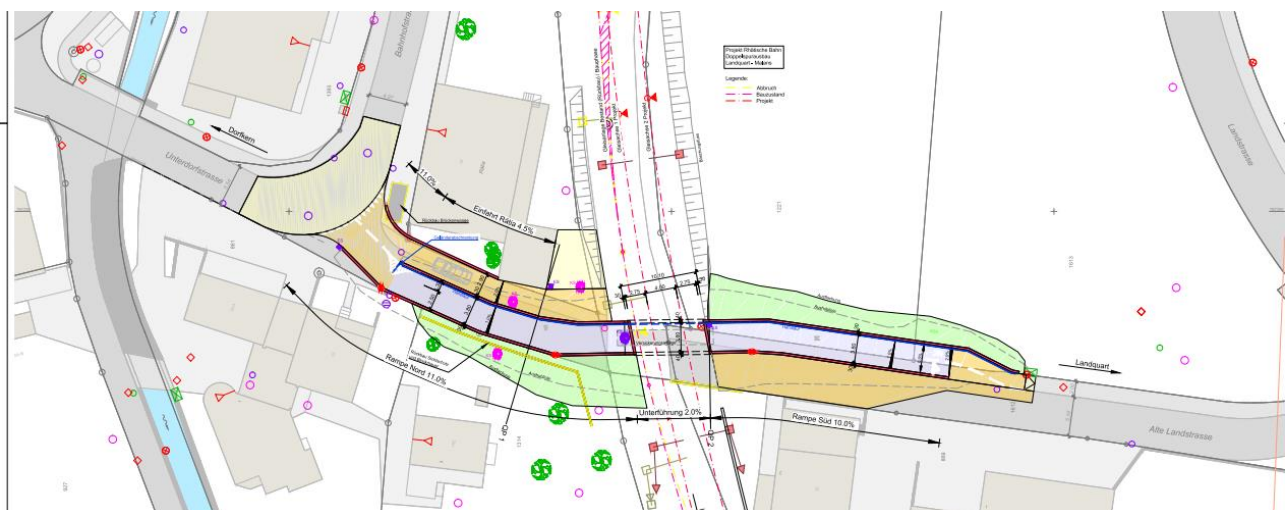
- Verlegung des neuen Nordgleises der Doppelspur Landquart und Malans um ca. 2 m nach Süden;
- Aufrechterhaltung der westseitigen Erschliessung der Liegenschaft Rätia (Restaurant Balans / Parzelle Nr. 270);
- Aufrechterhaltung der LkW-Zufahrt der Gewerbeliegenschaft Singer (Parzelle Nr. 869);
- Möglichst geringer Landerwerb von Dritten;
- Vorgaben der Pro Infirmis, Beratungsstelle für hindernisfreies Bauen, sowie der Beratungsstelle für Unfallverhütung (bfu).

### Bestvariante - Projektbeschreibung

Obschon gemäss Einschätzung des Projektverfassers aus dem Variantenstudium für eine neue Fussgänger- und Velounterführung am Standort des alten Bahnüberganges keine überzeugende Lösung hervorging, wurde er dennoch seitens des Gemeindevorstandes angewiesen, für die Bestvariante ein Bauprojekt samt Kostenschätzung auszuarbeiten. Dies um einerseits die effektive Realisierbarkeit einer Fussgänger- und Velounterführung an diesem Standort abschliessend zu prüfen und andererseits konkretere Angaben über die zu erwartenden Baukosten zu erhalten.

Die Technischen Daten der ausgearbeiteten Bestvariante können wie folgt zusammengefasst werden:

- Wegbreite (durchgängig) 3.80 m
- Rampe Nord: Länge 42.10 m / Gefälle 11%
- Rampe Süd: Länge 32.00 m / Gefälle 10%
- Unterführung im Gleisbereich: Länge 10.10 m / Gefälle 2%
- Totale Länge der Unterführung 84.50 m
- Lichte Höhe der Unterführung 2.65 m
- min. Überdeckung Gleis (Decke UF bis SOK) 0.71 m
- Einfahrt Liegenschaft Rätia minimale Breite: 2.90 m / Gefälle: 11% bzw. 4.5% nach 9 m



Situation Fussgänger- und Velounterführung

Die Unterführung ist gemäss Technischem Bericht nur für den Fussgänger- und Veloverkehr bestimmt. Die lichte Breite der beidseitigen Rampen und der Unterführung ist durchgängig mit 3.80 m festgelegt. Diese gegenüber der Norm reduzierte Breite resultiert aus den engen Platzverhältnissen auf der Nordseite. Die Benutzer werden nicht getrennt geführt, sondern müssen sich den Platz teilen und Rücksicht aufeinander nehmen. Am Projektbeginn im Norden wird die Unterdorfstrasse mittels einer Kurve baulich mit der Bahnhofstrasse direkt verbunden. Die Rampe mit einem Gefälle von 11% für die beiden Einfahrten (Fussgänger- und Velounterführung sowie Rätia) beginnt direkt an der Aussenseite dieser Kurve. Auf den ersten 9 Metern Rampenlänge werden der Langsamverkehr

und die Zufahrt Rätia gemeinsam geführt. Ab diesem Punkt wird die Grundstückszufahrt separat mit einem Gefälle von 4.5% weitergeführt, die Fussgänger- und Velounterführung wird mittels einer Abschränkung auf 2.50 m eingeengt. Diese kurze Einengung der Wegbreite hat zum einen die Signalwirkung, dass keine unberechtigten Fahrzeuge in die Unterführung einfahren. Zum anderen dient sie der Sicherheit für die von Süden kommenden Fahrradfahrer, indem ein direktes Zusammentreffen von Velo und Personenwagen im obersten Bereich der Rampe verhindert wird.

Die Rampenanlage bis zur Unterführung verläuft mit 11% Gefälle weiter. In der Unterführung wird das Längsgefälle auf 2% reduziert. Die minimale lichte Höhe beträgt 2.65 m. Der Wegbereich in der gesamten Unterführung verfügt über ein Quergefälle von 1%. Die südliche Rampe wird mit 10% Längsgefälle erstellt und kommt auf dem Trottoir und dem Wiesland der Parzellen 1221 und 1613 zu liegen. Somit steht die ganze Strassenbreite für die heute üblichen Wendemanöver der Zulieferlastwagen zur Gewerbeliegenschaft Singer zur Verfügung. Beim Ein-/Ausfahrtsbereich Seite Landquart werden mittels Bodenmarkierung die Fussgänger auf das Trottoir und die Velofahrer auf die Landstrasse geführt. Auf den Mauerkronen der Rampenwände und den Stützmauern werden zur Absturzsicherung Staketengeländer (analog Hauptunterführung) angebracht. Entlang den Wänden wird einseitig ein Handlauf aus rostfreiem Stahl angebracht.

Das Projekt muss sich den vorhandenen Platzverhältnissen anpassen. Dies erfordert verschiedene Kompromisse bezüglich der Bauwerksabmessungen und Lichtraumverhältnisse im Vergleich mit den einschlägigen Normvorschriften. So beschränken die vorhandenen heutigen Strassen- resp. Parzellenbreiten das maximal mögliche Gesamtbreitenmass der Unterführung. Die zur Verfügung stehende Längsabwicklung der Unterführung ergibt in Kombination mit der erforderlichen minimalen Tiefe zur Unterquerung der Bahn das minimale Längsgefälle.

Die Zufahrt zur Liegenschaft Rätia ist für Fahrzeuge bis 3.5 t Gesamtgewicht mit gewissen Erschwernissen gewährleistet; so muss das Fahrzeug ein Wendemanöver durchführen, damit es in die Garage einfahren kann. Die engen Platzverhältnisse ergeben an der schmalsten Stelle eine Zufahrtsbreite von knapp 2.90 m. Der geringe Abstand zur Liegenschaft Rätia und die Höhenunterschiede erfordern eine rund 18.0 m lange Differenzmauer entlang der Rampe zum Gebäude hin. Die Brückenwaage am Rampenanfang wird zurückgebaut. Die landwirtschaftliche Zufahrt über das Grundstück 1314 wird aufgehoben. Der Ersatz ist via Mühlbachweg gewährleistet.

Die bestehende Abwasserleitung verläuft nördlich, mit ca. 5 m Abstand, parallel zur Gleisanlage der Rhätischen Bahn. Der Bau der nördlichen Rampe bedingt eine Verschiebung des bestehenden Zementrohres DN 200. Neu wird die Leitung aus PP DN 200 erstellt und kommt mit ca. 14 m Versatz zur heutigen Linienführung unter der Bodenplatte der Rampe zu liegen. Für den Unterhalt und zur Kontrolle werden zusätzlich drei neue Kontrollschächte benötigt. Die im Jahr 2006 erstellte Wasserleitung verläuft mittig in der Unterdorfstrasse. Durch das Bauwerk bedingt, wird diese vorgängig in den Gartenbereich der Parzelle 1314 umgelegt. Durch den Bau der Unterführung begünstigt, wird zudem ein Ringschluss an die nördlich gelegene Wasserleitung erstellt. Das Bauvorhaben tangiert auch den Kabelblock der Swisscom, der sich heute im Strassenkörper der alten Landstrasse befindet. Das Leitungstrasse wird im Aushubprofil rund 1.50 m in Richtung Westen verschoben.

Aufgrund der Abhängigkeiten mit dem Doppelspurausbau muss die Bauausführung der ersten Phase im September 2020 abgeschlossen sein. Die zweite Bauphase kann erst im März 2021 begonnen werden. Für den Bau der Unterführung werden inklusive den Unterbrüchen rund 18 Monate veranschlagt.

Das vorliegende Projekt wurde seitens der Widmer Ingenieure AG auch mit verschiedenen involvierten Stellen besprochen, so namentlich mit dem Tiefbauamt GR, der Abteilung Verkehrspolizei der Kantonspolizei GR, der Fachstelle hindernisfreies Bauen der Pro Infirmis, dem Amt für Natur und Umwelt sowie insbesondere mit den Projektverantwortlichen für den Doppelspurausbau der Rhätischen Bahn.

Ebenso wurde das Projekt seitens der Gemeinde mit sämtlichen Anstössern bzw. deren Vertretungen vor Ort besprochen.

## Baukosten

Die Realisierungskosten der neuen Fussgänger- und Velounterführung belaufen sich gemäss Kostenvoranschlag auf CHF 1.57 Mio. inkl. MwSt. und setzen sich wie folgt zusammen:

Baumeisterarbeiten	CHF	925'000
Sanitärarbeiten	CHF	36'000
Elektroinstallationen	CHF	46'000
Metallbauarbeiten	CHF	121'200
Aufwendungen RhB	CHF	84'000
Signalisation	CHF	11'000
Unvorhergesehenes	CHF	55'000
Planungskosten	CHF	177'500
MwSt.	CHF	112'300
Total	CHF	<u>1'568'000</u>

In diesem Betrag noch nicht enthalten sind die Landerwerbskosten und die Baunebenkosten wie Bewilligungen, Versicherungen, Kapitalkosten etc. Die Kostengenauigkeit beträgt +/- 5%.

Bei einer Umsetzung der beschriebenen Fussgänger- und Velounterführung wird seitens des Tiefbauamtes GR ein Kantonsbeitrag von 65 Prozent der anrechenbaren Kosten in Aussicht gestellt. Als anrechenbar gilt in diesem Fall die Nutzung durch Velos, welche in etwa bei der Hälfte der Gesamtkosten anzusiedeln ist. An den Gehweg sowie die Zufahrt zur Liegenschaft Rätia werden keine Kantonsbeiträge entrichtet.

Gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 3. Dezember 2009 wurde seinerzeit ein Bruttobaukredit von CHF 1.5 Mio. im Zusammenhang mit der Realisierung einer Fussgänger- und Velounterführung genehmigt. Von diesem Kredit wurden in den Jahren 2009, 2012 sowie 2018/19 gesamthaft rund CHF 124'000 für Planungsarbeiten beansprucht.

Neuer Kostenvoranschlag vom 4.4.19 (+ 5%)	CHF	1'646'400
Bisherige Planungskosten (via Baukredit abgerechnet)	CHF	<u>124'000</u>
Zwischentotal	CHF	1'770'400
Genehmigter Bruttobaukredit vom 3.12.09	CHF	<u>1'500'000</u>
Differenz aktuell	CHF	<u>270'400</u>

Ein Vergleich der Projektkosten 2009 und 2019 zeigt folgendes Bild:

	<b>Projektkosten Stand 2009</b>		<b>Projektkosten Stand 2019</b>	
<b>Total</b>	<b>CHF</b>	<b>1'500'000</b>	<b>CHF</b>	<b>1'800'000</b>
Anteil Kanton (ca.)	CHF	375'000	CHF	487'500
Restkosten Gemeinde (ca.)	CHF	1'125'000	CHF	1'312'500

Eine spätere Erstellung der Fussgänger- und Velounterführung unter der RhB-Doppelspur würde den Einsatz von zwei Hilfsbrücken erfordern und wäre generell aufwendiger und kostenintensiver.

## Beurteilung des vorliegenden Bauprojekts

Die als Bauprojekt ausgearbeitete Bestvariante der Fussgänger- und Velounterführung weist nach Ansicht des Projektverfassers teils altbekannte, aufgrund der veränderten Ausgangslage der Doppelspur aber teilweise auch neue Zwangspunkte auf.

- Damit die minimale Breite für die Zufahrt zum Restaurant Rätia nicht unterschritten wird, lässt sich die Velo-/Fussgängerführung nur mit einer Breite von 3.8 m realisieren, die Norm sieht eine Breite von 4.0 m vor;
- Durch das maximale Gefälle von 11% ragt die Fussgänger- und Velounterführung auf der Nordseite in den Strassenraum der Bahnhofstrasse hinein. Der Verkehrsfluss der Bahnhofstrasse wird beeinträchtigt und die Benutzung der Parkplätze der Gewerbeliegenschaft Tarnutzwiesen (Coiffeur, Gesundheitspraxis, 21 SnackBar/Kebab) eingeschränkt;
- Die Fussgänger- und Velounterführung weist neu eine Gesamtlänge von rund 84.5 m auf.

- Gemäss Rücksprache mit der Pro Infirmis kann wohl auf eine Überdachung verzichtet werden, hingegen ist in der Unterführung ein Handlauf anzubringen. Analog der Hauptunterführung wird eine Absturzsicherung (Staketenzaun) benötigt;
- Die lichte Höhe in der Fussgänger- und Velounterführung beträgt nur 2.65 m. Dies entspricht dem minimal geforderten geometrischen Lichtraumprofil für Velos. Nach Norm SN 640'246a ist bei einer Tunneldurchfahrt die Höhe zugunsten der Benutzerfreundlichkeit auf 3.00 m zu erhöhen. Weil dies zu einer Erhöhung der Rampenneigung führen würde, wurde darauf verzichtet;
- Die westseitige Zufahrt zur Liegenschaft Rätia ist nur mit zusätzlichem Landerwerb resp. Mitbenutzung der RhB-Parzelle möglich;
- Damit die Zufahrt zur Gewerbeliegenschaft Singer für Lastwagen nach wie vor gewährleistet werden kann, muss der südliche Teil der Fussgänger- und Velounterführung ostwärts verschoben werden und befindet sich somit teilweise nicht mehr auf öffentlichem Grund. Es ist deshalb ein Landerwerb von rund 100 m<sup>2</sup> (Parz. 1221 und 1613) notwendig;
- Das Grundstück Nr. 1221 verfügt neu über keine direkte Zufahrt mehr über öffentlichen Grund;
- Die nördlich und südlich der Bahnlinie notwendigen Verschiebungen der Linienführung führen dazu, dass die Fussgänger- und Velounterführung nicht mehr in einer Geraden unter der Bahnlinie hindurchführt. Die Übersichtlichkeit wird dadurch massgeblich eingeschränkt (u.a. Gefahr von Kollisionen bei überhöhter Geschwindigkeit);
- Die fehlende Übersichtlichkeit dürfte im Weiteren dazu führen, dass die Fussgänger- und Velounterführung bei Dunkelheit gemieden wird;
- Die errechneten Baukosten bedingen in Kombination mit den bereits aufgewendeten Planungskosten die Einholung eines Nachtragskredits;
- Aufgrund der veränderten Linienführung ist ein neues Baubewilligungsverfahren durchzuführen;
- Auch aus ästhetischen Gründen vermag die Fussgänger- und Velounterführung wenig zu überzeugen.



Visualisierungen Fussgänger- und Velounterführung

### Zwischenfazit

Die engen räumlichen Verhältnisse führen zu Kompromissen in mehrfacher Hinsicht. Die zum Teil stark abweichenden Abmessungen gegenüber den empfohlenen Normvorgaben wirken sich negativ auf die Sicherheit der Verkehrsteilnehmenden aus und führen zudem zu Einbussen der Benutzerfreundlichkeit (hohes Rampengefälle, niedrige Durchgangshöhe, geringe Breite). Die zwingenden Normvorgaben werden eingehalten.

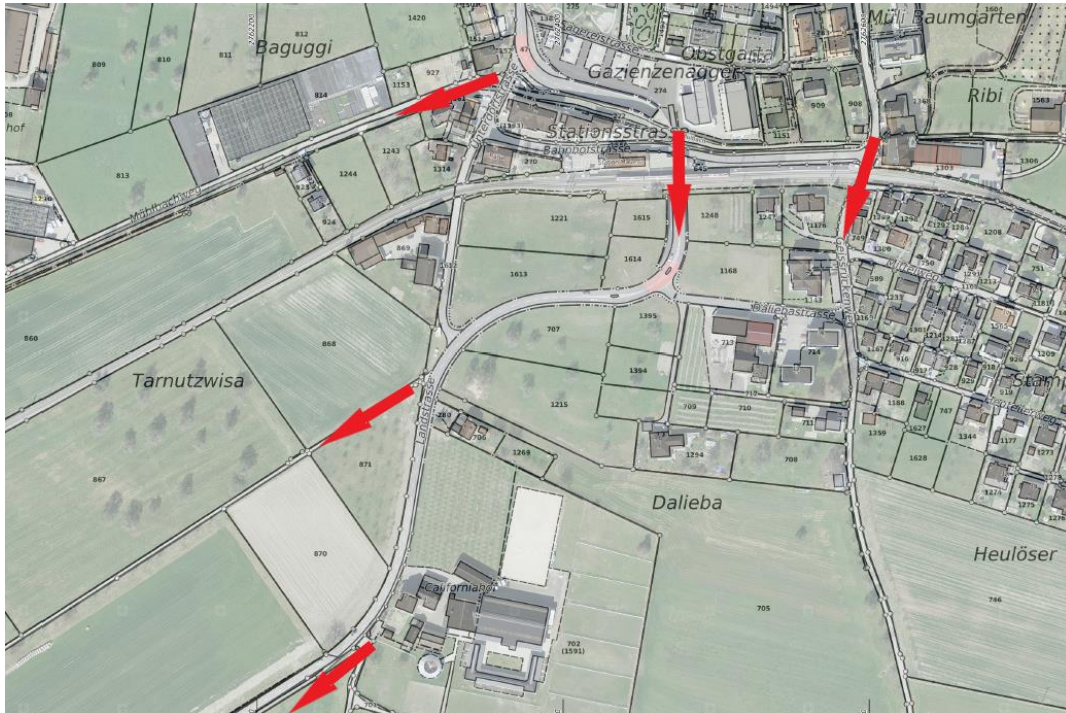
Die Sichtweite in der Unterführung ist durch die gebogene Linienführung nicht optimal und trägt zusammen mit der gemischten Verkehrsführung von Personen und Velofahrer nichts zur Verkehrssicherheit bei. Zudem ergeben sich weitere Konflikte durch die «gemischte» Ausfahrt bei der Bahnhofstrasse und dem Einlenker für die Velofahrerausfahrt auf der Südseite.

### **C. Langsamverkehr heute**

Stand heute bieten sich für den Langsamverkehr verschiedene Möglichkeiten an, um von Malans (Bereich Bahnhof) nach Landquart (Bahnhofstrasse) zu gelangen.

Fussgänger gelangen via Fussgängerabgang beim Bahnhof (Verbindung Perron 1 und 2) auf das ab der Verzweigung der Daliebastrasse beginnende Trottoir der Landstrasse Richtung Landquart. Alternativen dazu bilden der mit einer Schrankenanlage gesicherte Bahnübergang bei der Rüfegasse ins Wohngebiet Stampfacker auf der Ostseite und der Mühlbachweg / Kabisgartenweg Richtung Pumpahüsli / Industrie Zeughausstrasse auf der Westseite.

Velofahrer, insbesondere Rennvelofahrer und Biker, befahren bereits heute grossmehrheitlich die Hauptunterführung. Alternativrouten bilden auch hier der Bahnübergang in den Stampfacker und der Mühlbachweg / Kabisgartenweg, wobei dort wiederum Untervarianten via Pumpahüsli – Gewerbegebiet Zeughausstrasse sowie über den Tratt (Rohan-Schanze) bestehen.



Übersicht Langsamverkehrsrouten ab Unterdorf- / Bahnhofstrasse

Die Rückmeldungen aus der Bevölkerung bezüglich einer Realisierung der Fussgänger- und Velounterführung am Standort des alten Bahnübergangs sind zweigeteilt. Während die einen die heutige Lösung für gut befinden und die Meinung vertreten, dass eine zusätzliche Unterführung nicht nötig ist, vertreten andere die Ansicht, dass die Fussgänger- und Velounterführung nun zusammen mit dem Doppelspurausbau der RhB endlich realisiert werden soll. Die Meinungen halten sich nach Einschätzung des Gemeindevorstandes in etwa die Waage.

Sowohl im Rahmen der Erarbeitung des «Kommunalen Räumlichen Leitbildes» (KRL) als auch im Rahmen der Vernehmlassung zum Sachplan Velo hat der Gemeindevorstand zusammen mit dem gemeindeeigenen Raumplaner und dem Verkehrsplaner Überlegungen bezüglich einer direkten Anbindung Malans – Landquart für den Langsamverkehr angestellt. Ziel des Gemeindevorstandes ist es, schlussendlich eine möglichst direkte und sichere Verbindung ab Malans bis zur Bahnhofstrasse in Landquart umsetzen zu können. Nebst der Gemeinde Malans sind dabei auch die Gemeinde Landquart und verschiedene kantonale Amtsstellen involviert. Die Absicht einer Realisierung der Langsamverkehrsverbindung Malans – Landquart ist überdies auch im Regionalen Raumkonzept der Region Landquart (RegRK) festgehalten.

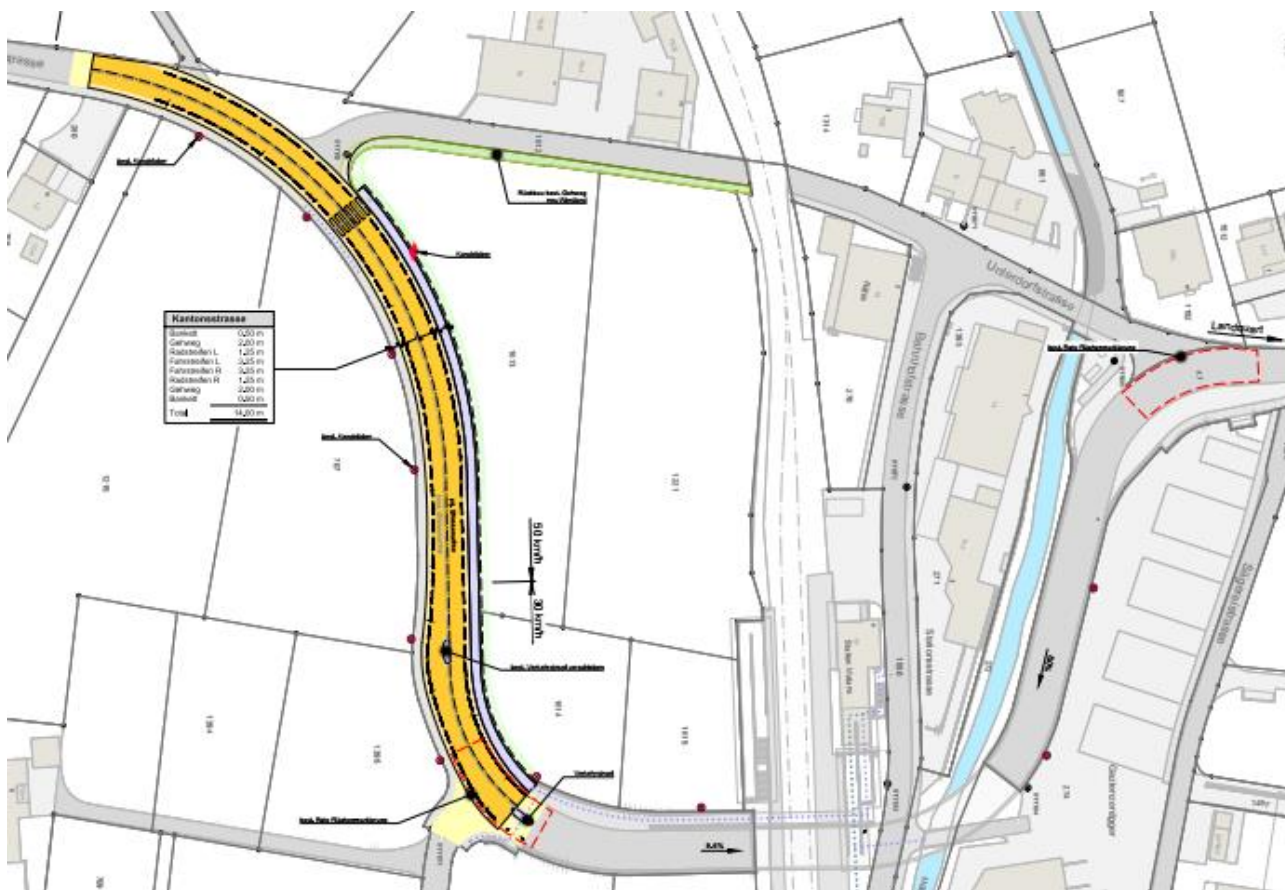
Eine Realisierung besagter Langsamverkehrsverbindung ist für die kommenden Jahre angedacht. Bereits heute kann jedoch festgehalten werden, dass die weitergehende Anbindung des Langsamverkehrs ab der alten Landstrasse mit oder ohne Realisierung der Fussgänger- und Velounterführung funktioniert bzw. funktionieren muss.

## D. Ausbau Kantonsstrasse für Langsamverkehr

Gestützt auf die vorstehend erwähnte Beurteilung der Fussgänger- und Velounterführung am Standort des alten Bahnübergangs hat der Gemeindevorstand eine Überprüfung der bereits bestehenden, vorstehend erwähnten Alternativrouten durchgeführt. In diesem Zusammenhang wurde insbesondere auch ein Ausbau der Fussgänger- und Veloführung ab der Bushaltestelle an der Unterdorfstrasse Richtung Landquart näher geprüft.

Diese Ausbauvariante sieht vor, Fussgänger und Velofahrer weiterhin sicher durch die 2012 neu erstellte Personen- und Strassenunterführung zu führen und den Abschnitt zwischen Unterführung und Abzweigung zur alten Landstrasse komfortabler und sicherer zu gestalten. Dazu müssten folgende Massnahmen umgesetzt werden:

- Verbreiterung der Kantonsstrasse ab Verzweigung Daliebastrasse bis Verzweigung alte Landstrasse mit Landerwerb von netto rund 310 m<sup>2</sup> ab den Parzellen-Nrn. 1613 und 1614;
- Erstellen eines neuen Trottoirs ab Verzweigung Daliebastrasse bis Verzweigung alte Landstrasse auf der rechten Seite Fahrtrichtung Landquart;
- Realisierung eines Fussgängerstreifens im Bereich der Verzweigung alte Landstrasse;
- Erstellen eines beidseitigen, durchgehenden Radstreifens auf der Kantonsstrasse ab Verzweigung Daliebastrasse bis Verzweigung alte Landstrasse;
- Rückbau des bestehenden Trottoirs entlang der alten Landstrasse bis zum Bahngeleise.



Vorprojekt Ausbau Kantonsstrasse

Die Fussgänger benutzen den bereits bestehenden Personenabgang beim Bahnhof und können anschliessend auf dem neuen Trottoir in Richtung Landquart laufen. Die Strasse kann beim Fussgängerstreifen vor dem Einlenker zur Gewerbeliegenschaft Singer sicher überquert werden.

Velofahrer fahren (alternativ zu den übrigen Möglichkeiten) durch die Hauptunterführung und gelangen ab der Verzweigung zur Daliebastrasse auf einen markierten Radstreifen, welcher vorderhand, d.h. bis zur abschliessenden Festlegung der Linienführung der Langsamverkehrsverbinding Malans – Landquart, bis zur Verzweigung zur alten Landstrasse geführt wird.

Die seitens der Widmer Ingenieure AG erstellte Kostenschätzung (+/- 20%) für die vorstehend beschriebenen Verbesserungsmassnahmen ergeben folgendes Bild bzw. ungefähren Kostenteiler:

	Total inkl. MwSt.		Trottoir zu Lasten Gemeinde		Radstreifen zu Lasten TBA	
Landerwerb	CHF	11'000.00	CHF	5'500.00	CHF	5'500.00
Projektierung	CHF	54'000.00	CHF	30'000.00	CHF	24'000.00
Realisierung	CHF	351'000.00	CHF	188'000.00	CHF	163'000.00
<b>Total</b>	<b>CHF</b>	<b>416'000.00</b>	<b>CHF</b>	<b>223'500.00</b>	<b>CHF</b>	<b>192'500.00</b>

Die vorliegende Lösung wurde mit Vertretern des Tiefbauamtes GR, des Amtes für Energie und Verkehr GR, der Verkehrspolizei GR, dem beauftragten Planungsbüro Widmer Ingenieure AG sowie dem Verkehrsplaner der Gemeinde vor Ort besprochen und für genehmigungsfähig erachtet. Aus strassenbaupolizeilichen Gründen leider nicht genehmigungsfähig ist eine Markierung von Radstreifen innerhalb der Tempo-30-Zone, sodass die besagte Markierung der Radstreifen erst ab der Verzweigung der Daliebastrasse möglich ist.

## E. Verbesserungsmassnahmen in der Hauptunterführung

Unabhängig der Realisierung von Verbesserungsmassnahmen für den Langsamverkehr hat sich der Gemeindevorstand neuerlich der Problematik bezüglich Blendung auf der Nordseite des Unterführungsportals angenommen. Anlässlich eines Augenscheines vor Ort mit einem Beleuchtungsspezialisten wurde festgehalten, dass aufgrund der Fortschritte in der Beleuchtungstechnologie nun die Möglichkeit bestehen würde, die Natrium-Dampf-Lampen in der Hauptunterführung durch LED-Leuchten zu ersetzen. Gegebenenfalls wäre auch eine Bodenbeleuchtung entlang des Bordsteins für die bessere Orientierung im Dunkeln zweckdienlich.

Durch die hellere Ausleuchtung der Hauptunterführung sollten künftig die tagsüber auftretenden Sichtbehinderungen deutlich verbessert werden können. Gemäss Richtofferte ist für die Beleuchtungsoptimierung / Umstellung auf LED mit Kosten von rund CHF 70'000 zu rechnen.

Ebenso ist angedacht, die beiden roten Markierungen nördlich und südlich der Hauptunterführung durch einen rot eingefärbten Belag zu ersetzen. Die einmaligen Kosten belaufen sich auf rund CHF 57'000 und müssen durch die Gemeinde getragen werden. Die roten Markierungen müssen aus Sicherheitsgründen jährlich durch eine Fachperson auf ihre Rutschfestigkeit hin überprüft werden. Bei einem eingefärbten Teerbelag entfallen sowohl die jährliche Überprüfung als auch die wiederkehrende und verhältnismässig teure Erneuerung der Bodenmarkierung.

Die Bruttobaukosten für die vorstehend beschriebenen Verbesserungsmassnahmen in der Hauptunterführung sowie auf der Kantonsstrasse belaufen sich gemäss Grobkostenschätzung gesamthaft auf rund CHF 550'000. Damit diese Verbesserungsmassnahmen im Detail projektiert werden können, ist gemäss Kostenvorschlag der Widmer Ingenieure AG ein Projektierungskredit in der Höhe von CHF 60'000 notwendig.

## F. Haltung des Tiefbauamtes Graubünden

Das Tiefbauamt hat sich nach verschiedenen Besprechungen und intensiver Prüfung der Sachlage im Rahmen einer Gegenüberstellung der beiden Projekte «Fussgänger- und Velounterführung» sowie «Ausbau Kantonsstrasse für Langsamverkehr» eindeutig für die letztere Variante ausgesprochen. Aufgrund der suboptimalen Rahmenbedingungen für eine Realisierung rät auch der Kanton von einer Realisierung der Fussgänger- und Velounterführung am alten Standort des Bahnüberganges ab.

## G. Schlussfazit

Aus der Machbarkeitsprüfung einer Fussgänger- und Velounterführung am Standort des alten Bahnüberganges ist aufgrund der vorgegebenen Rahmenbedingungen eine wenig überzeugende Lösung

hervorgegangen. Die vorstehend umschriebene Bestvariante vermag aus verschiedenen Gründen nicht zu überzeugen und ist insbesondere bezüglich Sicherheit für die Benutzer im Begegnungsfall sowie aus Gründen der Benutzerfreundlichkeit abzulehnen.

Nach Ansicht des Gemeindevorstandes resultiert als Mehrwert des vorliegenden Projekts einzig die geringe Zeitersparnis durch die direktere Verbindung. Diese vermag die hohen Investitionskosten in Anbetracht der überschaubaren Anzahl an erwarteten Verkehrsteilnehmern jedoch nicht zu rechtfertigen.

Die seit der Inbetriebnahme der Hauptunterführung für den Langsamverkehr zur Auswahl stehenden Routen im Bereich des Bahnhofareals von und nach Landquart haben sich aus Sicht des Gemeindevorstandes grundsätzlich bewährt.

Mit der sicheren Weiterführung sowohl des Fussgänger- als auch des Veloverkehrs ab der Verzweigung Daliebastrasse bis zur alten Landstrasse soll eine weitere Etappe der Langsamverkehrsverbindung Malans – Landquart geplant und baldmöglichst umgesetzt werden. Nach wie vor hohe Priorität hat auch die abschliessende Festlegung der Langsamverkehrsverbindung ab der alten Landstrasse bis nach Landquart. Dieses Ansinnen gilt es in Zusammenarbeit mit den Nachbargemeinden sowie den kantonalen Amtsstellen baldmöglichst umzusetzen.

Mit der zusätzlich angedachten Verbesserung der Ausleuchtung in der Hauptunterführung wird die Sicherheit insbesondere für die Velofahrer weiter optimiert. Dasselbe gilt für den Ersatz der beiden roten Bodenmarkierungen auf der Kantonsstrasse durch einen eingefärbten Teerbelag.

## **H. Antrag**

Im Sinne der vorstehenden Ausführungen beantragt der Gemeindevorstand der Gemeindeversammlung,

1. den am 3. Dezember 2009 gefassten Baubeschluss im Zusammenhang mit der Realisierung einer Fussgänger- und Velounterführung im Bereich des alten Bahnüberganges gemäss den Baugesuchsunterlagen Nr. 2009-0058 samt dem genehmigten Bruttobaukredit in der Höhe von CHF 1.5 Mio. im Rahmen einer Wiedererwägung gestützt auf Art. 26 der Gemeindeverfassung aufzuheben;
2. im Falle einer Zustimmung zum vorgenannten Wiedererwägungsantrag einen Projektierungskredit in der Höhe von CHF 60'000 im Zusammenhang mit der Ausarbeitung von Verbesserungsmassnahmen für den Verkehr im Bereich der Bahnunterführung zu genehmigen;
3. im Falle einer Ablehnung des vorgenannten Wiedererwägungsantrages einen Nachtragskredit in der Höhe von CHF 300'000 im Zusammenhang mit der Realisierung der Fussgänger- und Velounterführung am Standort des alten Bahnübergangs zu genehmigen.

## **5. Mitteilungen und Umfrage**

Der Gemeindevorstand nimmt gerne allgemeine Anregungen der Versammlung entgegen.

# **A N H A N G**

## **Gesetz über die öffentlich-rechtliche Anstalt GEVAG (GEVAG-Gesetz)**

### **I. Allgemeines<sup>1</sup>**

#### **Art. 1 Übertragung einer öffentlichen Aufgabe**

<sup>1</sup> Die Trägergemeinden errichten die öffentlich-rechtliche Anstalt GEVAG und betrauen sie im Rahmen ihrer Zuständigkeit mit dem Bau und Betrieb der notwendigen Abfallanlagen zur Entsorgung von Abfällen.

<sup>2</sup> Die Rechtstellung, die Organisation, die Aufgaben sowie die Rechte und Pflichten der öffentlich-rechtlichen Anstalt richten sich nach diesem Gesetz.

### **II. Rechtstellung und Aufgaben der GEVAG**

#### **1. Rechtsperson**

##### **Art. 2 Rechtsform, Name und Sitz**

<sup>1</sup> Die GEVAG ist eine selbstständige öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener juristischer Rechtspersönlichkeit und Sitz in Trimmis.

<sup>2</sup> Die GEVAG ist im Handelsregister eingetragen.

#### **2. Zweck und Aufgaben der GEVAG**

##### **Art. 3 Abfallentsorgung**

<sup>1</sup> Die GEVAG erfüllt die öffentlich-rechtliche Aufgabe der Trägergemeinden zur Entsorgung von Abfällen. Hierfür erstellt und betreibt sie die erforderlichen Abfallentsorgungs- und Verwertungsanlagen.

<sup>2</sup> Die GEVAG erfüllt die ihr beziehungsweise der Kehrichtverbrennungsanlage Trimmis durch übergeordnetes Recht zugewiesenen Aufgaben. Hierfür bedarf es keiner Änderung des vorliegenden Gesetzes.

<sup>3</sup> Die GEVAG ist in den Schranken des übergeordneten Rechts berechtigt, auch andere Abfallarten oder Abfälle aus anderen Gebieten anzunehmen und der Entsorgung zuzuführen.

##### **Art. 4 Weitere Aufgaben im Zusammenhang mit der Abfallentsorgung**

<sup>1</sup> Die GEVAG leistet einen Beitrag zur Aufklärung der Öffentlichkeit, um die Abfalltrennung und die Verminderung der Abfallmenge zu fördern sowie eine sinnvolle Wiederverwendung, Verwertung oder allfällige Entsorgung der Abfälle zu erreichen.

<sup>2</sup> Die GEVAG sorgt für die Verwertung und Entsorgung der Reststoffe aus der Abfallverbrennung und die damit zusammenhängende Planung.

<sup>3</sup> Die GEVAG kann auch andere Aufgaben im Bereich der Abfallentsorgung übernehmen, namentlich damit zusammenhängende Dienstleistungen.

<sup>4</sup> Die GEVAG kann weitere Leistungen im Bereich der Abfallbewirtschaftung, namentlich im Bereich Abfalltrennung, -vermeidung, -verminderung und -verwertung erbringen.

##### **Art. 5 Energiegewinnung**

Die GEVAG kann mit Zustimmung der Eignerversammlung Leistungen im Bereich von Produktion, Transport, Handel und Vertrieb von Wärme/Kälte, elektrischer Energie oder anderen Energieträgern erbringen. Die Zustimmung bedarf der Mehrheit der Stimmen sowie der Mehrheit der Trägergemeinden.

##### **Art. 6 Bewilligung**

Die GEVAG sorgt dafür, dass ihr die für die Erfüllung der ihr übertragenen Aufgaben erforderlichen Bewilligungen erteilt werden.

---

<sup>1</sup> Wo die männliche Form verwendet wird, ist implizit auch die weibliche gemeint. Aus Gründen der Übersichtlichkeit wird jedoch auf die explizite Nennung der weiblichen Form verzichtet.

## **Art. 7 Grundsätze der Aufgabenerfüllung**

- <sup>1</sup> Die GEVAG ist nach ökonomischen und ökologischen Grundsätzen nach Massgabe der Eignerstrategie zu führen.
- <sup>2</sup> Die GEVAG erfüllt ihren Entsorgungsauftrag kostendeckend und nach Massgabe des übergeordneten Rechts.
- <sup>3</sup> Andere Leistungen erbringt die GEVAG möglichst zu gewinnbringenden, mindestens aber zu kostendeckenden Preisen.
- <sup>4</sup> Die GEVAG kann mit anderen Unternehmen des öffentlichen oder privaten Rechts zusammenarbeiten sowie solche Unternehmen erwerben oder sich daran beteiligen.

## **III. Verhältnis zu den Trägergemeinden**

### **Art. 8 Trägergemeinden**

- <sup>1</sup> Als Trägergemeinden gelten jene Gemeinden, welche im Zeitpunkt der Auflösung des Gemeindeverbands für Abfallentsorgung in Graubünden Verbandsgemeinde waren und diesem Gesetz zugestimmt haben.
- <sup>2</sup> Andere Gemeinden können dem Gesetz nur unter den von der Eignerversammlung beschlossenen Bedingungen beitreten und wenn die Eignerversammlung dem Beitritt mit zwei Dritteln der Stimmen zustimmt.
- <sup>3</sup> Jede Trägergemeinde kann den Beitritt unter Beachtung einer fünfjährigen Kündigungsfrist jeweils auf Ende eines Kalenderjahres kündigen. Austretende Trägergemeinden haben keinen Anspruch auf das Anstaltsvermögen und haften nach Massgabe von Art. 24 weiterhin für die bis zu ihrem Austritt entstandenen Verbindlichkeiten.
- <sup>4</sup> Die Stimmkraft der Trägergemeinden in der Eignerversammlung, ihr Gewinnanteil, ihre Haftungsabgeltung und ihr Zinsanspruch auf dem Dotationskapital richten sich nach der anrechenbaren Abfallmenge (Siedlungsabfall). Als anrechenbar gilt die von einer Trägergemeinde angelieferte und von der GEVAG an die Trägergemeinde verrechnete Abfallmenge.

### **Art. 9 Aufsicht**

- <sup>1</sup> Die GEVAG steht unter der Oberaufsicht ihrer Trägergemeinden.
- <sup>2</sup> Die Oberaufsicht wird über die Eignerversammlung ausgeübt.

### **Art. 10 Eignerversammlung**

- <sup>1</sup> Die Eignerversammlung setzt sich aus 100 Stimmen zusammen. Jede Trägergemeinde hat Anspruch auf eine Stimme. Die restlichen Stimmen werden nach Massgabe der von den Gemeinden angelieferten Abfallmengen (Siedlungsabfall) auf die Trägergemeinden verteilt. Das Stimmenverhältnis wird alle vier Jahre sowie nach Fusionen, von welchen Trägergemeinden betroffen sind, neu bestimmt. Stichtag ist der 31.12. des vorangehenden Jahres. Als Berechnungsgrundlage dient die jeweils im Kalenderjahr des Stichtages anrechenbare Abfallmenge.
- <sup>2</sup> Die Stimmen einer Trägergemeinde werden in der Eignerversammlung jeweils von einer Person vertreten. Die Wahl dieses Vertreters erfolgt nach Massgabe des jeweiligen kommunalen Rechts. Die Trägergemeinden können die Ausübung der Stimmrechte auch auf die Region übertragen.
- <sup>3</sup> Der Verwaltungsrat beruft die Eignerversammlung mindestens 20 Tage im Voraus ein, indem er den gewählten Vertretern die Traktandenliste und die erforderlichen Unterlagen zustellt. Die Eignerversammlung tagt so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn es ein Fünftel der Trägergemeinden verlangt, jedoch mindestens einmal im Jahr.
- <sup>4</sup> Anträge an die Eignerversammlung sind dem Verwaltungsrat zuhanden der Eignerversammlung in schriftlicher Form bis spätestens 10 Tage vor der Versammlung einzureichen.
- <sup>5</sup> Jede ordnungsgemäss einberufene Eignerversammlung ist beschlussfähig. Soweit nichts anderes vorgesehen ist, werden Beschlüsse mittels absolutem Mehr gefällt, bei Stimmgleichheit gilt eine Vorlage als abgelehnt. Für Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute Mehr, im zweiten Wahlgang das relative Mehr, bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- <sup>6</sup> Aufgaben und Befugnisse der Eignerversammlung sind:
  - a) Wahl des Präsidenten, des Vizepräsidenten und der weiteren Mitglieder des Verwaltungsrats für eine per 1. Januar beginnende Amtsperiode von vier Jahren. Dabei berücksichtigt sie die fachlichen Qualifikationen und die relevanten Erfahrungen der Mitglieder des Verwaltungsrats sowie eine ausgewogene regionale Vertretung;
  - b) Wahl der Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission für eine per 1. Januar beginnende Amtsperiode von vier Jahren;
  - c) Wahl der Revisionsstelle für die Rechnungsprüfung;
  - d) Festlegung der Art der Revision und der Rechnungslegung;
  - e) Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates;
  - f) Kenntnisnahme des Budgets, des Berichts der Revisionsstelle sowie des Berichts der Geschäftsprüfungskommission;
  - g) Genehmigung der Jahresrechnung und des Jahresberichts;

- h) Erlass des Organisationsreglements und weiterer Erlasse gemäss Organisationsreglement, insbesondere Entschädigungsreglement;
- i) Festlegung und Überprüfung der Eignerstrategie und des Leistungsauftrags.

<sup>7</sup> Beschlüsse gemäss Art. 10 Abs. 6 lit. i bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Mehrheit der Stimmen sowie der Mehrheit der Trägergemeinden.

#### **Art. 11 Eignerstrategie und Leistungsauftrag**

<sup>1</sup> Zur Erreichung der Zwecke dieses Gesetzes beschliesst die Eignerversammlung jeweils für eine Periode von vier Jahren eine Eignerstrategie mit integriertem Leistungsauftrag, in welcher die strategische Ausrichtung der GEVAG aufgeführt ist.

<sup>2</sup> Die Zielerreichung wird jährlich durch die Geschäftsprüfungskommission überprüft.

#### **Art. 12 Delegation an Region**

<sup>1</sup> Die Gemeinden können ihre Aufgaben und Befugnisse nach diesem Gesetz den Regionen delegieren.

<sup>2</sup> Die Haftung (Art. 23 Abs. 2), das Recht zum Austritt (Art. 8 Abs. 3), das Recht zur Auflösung (Art. 26) und das Recht zur Revision des Gesetzes (Art. 31) bleiben den Trägergemeinden vorbehalten.

### **IV. Organisation der GEVAG**

#### **1. Grundsätze der Organisation**

##### **Art. 13 Organe**

<sup>1</sup> Die GEVAG besteht aus folgenden Organen:

- a) Verwaltungsrat
- b) Geschäftsleitung
- c) Geschäftsprüfungskommission
- d) Revisionsstelle

<sup>2</sup> Für bestimmte Geschäfte können ausserdem Fachkommissionen bestellt werden. Diese können mit der Vorbereitung, Bearbeitung und Umsetzung bestimmter Aufgaben beauftragt werden. Die Bestimmungen über die Delegation von Aufgaben bleiben vorbehalten.

#### **2. Verwaltungsrat**

##### **Art. 14 Zusammensetzung und Aufgaben des Verwaltungsrats**

<sup>1</sup> Der Verwaltungsrat ist das oberste Führungsorgan der GEVAG und vertritt die GEVAG nach aussen. Der Verwaltungsrat trifft die strategischen Entscheide und trägt die unternehmerische Verantwortung, insbesondere für die Umsetzung der Eignerstrategie und des Leistungsauftrags.

<sup>2</sup> Er setzt sich zusammen aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und 3 bis 5 weiteren Mitgliedern. Die Amtszeit beträgt 4 Jahre; Wiederwahl ist zweimal, bei Wahl eines Mitglieds zum Präsidenten dreimal zulässig. Die Bestimmungen des Obligationenrechts zur Aktiengesellschaft betreffend Anforderungen und Haftung an den Verwaltungsrat finden Anwendung.

<sup>3</sup> Der Verwaltungsrat tagt regelmässig auf Einladung des Präsidenten. Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit anwesend ist. Alle Entscheide erfolgen durch Mehrheitsbeschluss, bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident.

<sup>4</sup> Der Verwaltungsrat erfüllt insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Anstellung und Entlassung des Geschäftsführers und der weiteren Mitglieder der Geschäftsleitung;
- b) Verabschiedung von Jahresbericht und Jahresrechnung zuhanden der Eignerversammlung sowie Genehmigung des Budgets;
- c) Beschlussfassung über ausserordentliche Ausgaben im Rahmen des Organisationsreglements, welche im Budget nicht vorgesehen sind;
- d) Erlass von Reglementen, namentlich Personalreglement, allgemeinen Geschäftsbedingungen, Weisungen und Richtlinien;
- e) Einsetzung von Fachkommissionen;
- f) Einladung und Moderation der Eignerversammlung.

<sup>5</sup> Im Übrigen verfügt er im Rahmen des Leistungsauftrags über sämtliche Befugnisse, die nicht durch dieses Gesetz einem anderen Organ übertragen worden sind. Mit Ausnahme der in Abs. 4 ausdrücklich aufgezählten Aufgaben ist die Delegation an die Geschäftsleitung oder an eine Fachkommission zulässig.

### **3. Geschäftsleitung**

#### **Art. 15 Zusammensetzung und Aufgaben der Geschäftsleitung**

<sup>1</sup> Die Geschäftsleitung ist das operative Führungsorgan und leitet die GEVAG nach den Vorgaben des Verwaltungsrats in allen technischen, betrieblichen und administrativen Belangen.

<sup>2</sup> Sie setzt sich zusammen aus dem Geschäftsführer und weiteren Mitgliedern. Die Mitglieder der Geschäftsleitung dürfen nicht gleichzeitig dem Verwaltungsrat angehören.

<sup>3</sup> Die Geschäftsleitung erfüllt namentlich folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung des Jahresberichts, der Jahresrechnung und des Budgets zuhanden des Verwaltungsrates;
- b) Entscheide über Ausgaben im Rahmen des genehmigten Budgets;
- c) Anstellung und Entlassung des ständigen und nichtständigen Personals;
- d) Erlass von Ausführungsbestimmungen zu den Reglementen des Verwaltungsrats und Weisungen.

### **4. Geschäftsprüfungskommission**

#### **Art. 16 Zusammensetzung und Aufgaben der Geschäftsprüfungskommission**

<sup>1</sup> Die Geschäftsprüfungskommission setzt sich aus 3 bis 5 Mitgliedern zusammen. Die Amtszeit beträgt 4 Jahre; Wiederwahl ist zweimal zulässig.

<sup>2</sup> Ihr obliegt die Überprüfung der gesamten Geschäftsführung des Verwaltungsrats, des Betriebs und der Verwaltung in Bezug auf die Einhaltung der Eignerstrategie und die Erfüllung des Leistungsauftrags. Hierfür erstellt sie jährlich einen Bericht zuhanden der Eignerversammlung.

### **5. Revisionsstelle**

#### **Art. 17 Aufgaben der Revisionsstelle**

<sup>1</sup> Die Revisionsstelle prüft jährlich die Rechnungslegung und erstellt einen Bericht zuhanden des Verwaltungsrats.

<sup>2</sup> Die Aufgaben richten sich nach den Bestimmungen des Obligationenrechts.

### **V. Personal**

#### **Art. 18 Anstellungsverhältnis**

<sup>1</sup> Die Arbeitsverhältnisse sind öffentlich-rechtlich. Die Anstellungsbedingungen werden im GEVAG Personalreglement beschrieben. Das kantonale Personalrecht gilt subsidiär.

<sup>2</sup> In Ausnahmefällen erfolgt die Anstellung nach den Vorschriften des Privatrechts.

### **VI. Finanzierung**

#### **Art. 19 Finanzierung**

<sup>1</sup> Die GEVAG finanziert sich ohne Beiträge der Trägergemeinden.

<sup>2</sup> Die GEVAG erhebt für ihren Aufwand, der für eine wirtschaftliche Betriebsführung der Abfallentsorgungsanlage zur Erfüllung der ihr übertragenen Aufgaben erforderlich ist, nach Massgabe des übergeordneten Rechts, kostendeckende und verursachergerechte Gebühren.

<sup>3</sup> Andere Leistungen erbringt die GEVAG möglichst gewinnbringend, mindestens aber kostendeckend.

#### **Art. 20 Budget, Jahresrechnung und Jahresbericht**

<sup>1</sup> Die GEVAG führt eine eigenständige Rechnung. Die Rechnungslegung vermittelt ein Bild des Finanzhaushalts, welches der tatsächlichen Vermögens-, Finanz- und Ertragslage entspricht.

<sup>2</sup> Das Budget, die Jahresrechnung und der Jahresbericht sind den Trägergemeinden mindestens 20 Tage vor der Eignerversammlung zuzustellen.

## **Art. 21 Gewinn**

- <sup>1</sup> Einen Gewinn aus Beteiligungen kann die GEVAG ganz oder teilweise an die Trägergemeinden ausrichten.
- <sup>2</sup> Die Aufteilung auf die Trägergemeinden erfolgt nach Massgabe der anrechenbaren Abfallmenge (Siedlungsabfall).
- <sup>3</sup> Über die Form der Ausschüttung entscheidet der Verwaltungsrat.

## **Art. 22 Dotationskapital**

- <sup>1</sup> Das Dotationskapital entspricht, gerundet auf die nächste Million, zwei Dritteln des der GEVAG entsprechend der Neubewertung tatsächlich übertragenen Eigenkapitals. Das Dotationskapital ist risiko- und marktgerecht zu verzinsen. Die Einzelheiten werden im Rahmen der Eignerstrategie geregelt.
- <sup>2</sup> Die Verteilung auf die Gemeinden erfolgt nach dem Verhältnis der pro Jahr anrechenbaren Abfallmenge (Siedlungsabfall).

## **VII. Haftung und Rechtspflege**

### **Art. 23 Haftung**

- <sup>1</sup> Für die Verbindlichkeiten der GEVAG haftet in erster Linie das Anstaltsvermögen.
- <sup>2</sup> Subsidiär haften die Trägergemeinden für die Verbindlichkeiten der Anstalt solidarisch. Die interne Haftung richtet sich nach dem Verhältnis der pro Jahr angelieferten Abfallmengen.
- <sup>3</sup> Für privatrechtlich organisierte Gesellschaften der GEVAG kommen für die Haftung ausschliesslich die obligatorischen Bestimmungen des Privatrechts zur Anwendung.

### **Art. 24 Abgeltung für die Haftung**

- <sup>1</sup> Die GEVAG kann den Trägergemeinden als Abgeltung für die subsidiäre Haftung eine jährliche Entschädigung leisten.
- <sup>2</sup> Die Verteilung auf die Gemeinden erfolgt nach dem Verhältnis der pro Jahr anrechenbaren Abfallmenge (Siedlungsabfall).

### **Art. 25 Rechtspflege**

- <sup>1</sup> Die GEVAG erlässt in den Bereichen, in welchen sie öffentlich-rechtliche Funktionen wahrnimmt, im Bereich der Gebühren und in Personalangelegenheiten Verfügungen.
- <sup>2</sup> Gegen die Verfügungen der GEVAG können die Betroffenen innert 30 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden erheben.

## **VIII. Auflösung**

### **Art. 26 Auflösung**

- <sup>1</sup> Die Auflösung der öffentlich-rechtlichen Anstalt bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der Trägergemeinden und der Mehrheit der Stimmenden aller Trägergemeinden.
- <sup>2</sup> Bei der Auflösung wird das Anstaltsvermögen, soweit die Erfüllung des Anstaltszwecks nicht von einem anderen geeigneten Rechtsträger übernommen wird, durch einen von der Eignerversammlung zu bestimmenden Sachverwalter liquidiert. Ein nach Tilgung der Verbindlichkeiten verbleibender Gewinn oder Verlust wird unter den Trägergemeinden nach dem Verhältnis der pro Jahr anrechenbaren Abfallmenge (Siedlungsabfall) verteilt.

## **IX. Übergangs- und Schlussbestimmungen**

### **Art. 27 Errichtung der GEVAG**

- <sup>1</sup> Die GEVAG als öffentlich-rechtliche Anstalt entsteht mit Inkrafttreten dieses Gesetzes.
- <sup>2</sup> Die Bestellung der Organe erfolgt erstmals durch die Delegiertenversammlung des Gemeindeverbands für Abfallentsorgung in Graubünden.
- <sup>3</sup> Solange die Eignerversammlung nach diesem Gesetz nicht konstituiert ist, erfüllt die Delegiertenversammlung des Gemeindeverbands für Abfallentsorgung in Graubünden deren Aufgabe.

### **Art. 28 Eigentumsverhältnisse**

Das gesamte Vermögen, und damit sämtliche Aktiven und Passiven, des Gemeindeverbands für Abfallentsorgung in Graubünden geht auf die öffentlich-rechtliche Anstalt GEVAG zu Eigentum über.

### **Art. 29 Rechtsübertragungen**

Sämtliche Rechte und Pflichten des Gemeindeverbands für Abfallentsorgung in Graubünden sowie die Arbeitsverhältnisse werden von der GEVAG übernommen.

### **Art. 30 Auflösung Gemeindeverband für Abfallentsorgung in Graubünden**

Der Gemeindeverband für Abfallentsorgung in Graubünden wird nach Bestellung der Organe und Konstituierung der Eigenversammlung nach diesem Gesetz, spätestens nach Ablauf von zwei Jahren seit Gründung der öffentlich-rechtlichen Anstalt GEVAG aufgelöst.

### **Art. 31 Änderung**

<sup>1</sup> Änderungen des vorliegenden Gesetzes unterliegen dem Referendum.

<sup>2</sup> Eine Änderung gilt als angenommen, wenn sie von zwei Dritteln der Trägergemeinden und von der Mehrheit der Stimmmenden angenommen wird.

### **Art. 32 Inkrafttreten**

<sup>1</sup> Dieses Gesetz tritt mit Zustimmung von zwei Dritteln der Gemeinden, die im Zeitpunkt der Auflösung des Gemeindeverbands für Abfallentsorgung in Graubünden als Verbandsgemeinde gelten, sowie einer Mehrheit der Stimmmenden in den Verbandsgemeinden des GEVAG, per 1.1.2021 in Kraft.

<sup>2</sup> Das Inkrafttreten steht unter dem Vorbehalt des gültigen Beschlusses über die Auflösung des Gemeindeverbands für Abfallentsorgung in Graubünden sowie der Zustimmung dazu durch die Regierung des Kantons Graubünden.